

# RS UVS Kärnten 1998/04/23 KUVS- 565-566/6/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.1998

## Rechtssatz

Wer als Radfahlerin durch lautstarke Äußerungen einem Organ der öffentlichen Aufsicht gegenüber, sowie durch offensichtliches Widersetzen von deren Anweisungen, ein besonders rücksichtsloses Verhalten setzt, wodurch die öffentliche Ordnung ungerechtfertigt gestört wurde, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)